

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5606 –**

Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union

A. Problem

Die Antragsteller fordern den Deutschen Bundestag auf festzustellen, dass unter der Geltung des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union zahlreiche Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen wurden. Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen sei ein hohes Maß an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Ein solches Vertrauen könne es aber nur dann geben, wenn die Grundsätze über straf- und strafverfahrensrechtliche Normen in den europäischen Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Rechtsstandards beruhten und daher im Wesentlichen vergleichbar seien. Eine Konkretisierung der besonders in der EMRK angesprochenen Gewährleistungen sei für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union bislang jedoch nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes auffordern, sich bei den weiteren Verhandlungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen dafür einzusetzen,

1. dass der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses angesichts der anderen bereits verabschiedeten und noch geplanten Rechtsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nicht auf die Fälle des Europäischen Haftbefehls beschränkt wird;
2. dass der Vorschlag einer verstärkten Zusammenarbeit angesichts der Tatsache, dass sich die anderen bereits verabschiedeten und noch geplanten Rechtsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nicht auf die Mitglieder beschränken, die von der verstärkten Zusammenarbeit Gebrauch machen, fallen gelassen wird;
3. dass eine Rechtszersplitterung dergestalt, dass nicht alle in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Beschuldigtenrechte in den Rahmenbeschluss über Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union übernommen werden, vermieden wird;

4. dass auf die oben unter I. Nr. 3 erwähnten Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts nicht verzichtet wird;
5. dass die Rechte des Beschuldigten bereits ab einem Stadium gelten, in dem der Beschuldigte zum ersten Mal mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommt und
6. dass eine Verabschiedung der derzeit in der Beratung befindlichen Vorschläge für Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in Strafsachen nicht in Betracht kommt, solange nicht alle teilnehmenden Mitgliedstaaten sich auf den so umrissenen Katalog von Beschuldigtenrechten geeinigt haben.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/5606 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

**Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)**
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/5606** in seiner 105. Sitzung am 21. Juni 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass es der am 30. Juni 2007 zu Ende gegangenen deutschen Ratspräsidentschaft

nicht gelungen sei, die Verhandlungen über einen Rahmenbeschluss für einen Mindeststandard an Verfahrensrechten in Strafverfahren in der Europäischen Union zum Abschluss zu bringen. Der Deutsche Bundestag solle deutlich machen, was er als Mindeststandards an Verfahrensrechten in Strafverfahren in der EU erwarte. Dies bedeute über den bisherigen Verhandlungsstand hinauszugehen, der noch nicht einmal die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention umfasse. Die Bundesregierung solle auf Grundlage des Antrags der Fraktion der FDP neu in Brüssel verhandeln. Es sei nicht hinnehmbar, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen immer weiter ausgedehnt werde, ohne dass dem ein Mindeststandard an Verfahrensrechten in Strafverfahren gegenüberstehe. Sie warb daher um Unterstützung ihres Antrags.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, der Antrag wäre zutreffend, wenn die Bundesrepublik Deutschland in Europa das alleinige Sagen hätte. So sei es aber nicht. Die Bundesregierung habe eine klare Position zu einem Mindeststandard an Verfahrensrechten in Strafverfahren, habe diese bislang aber nicht durchsetzen können. Nur eine Verhandlungslösung könne zum angestrebten Ziel führen. Der dies nicht bedenkende Antrag verdiene keine Zustimmung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Antrags. Er sei jedoch veraltet, weil er mangels Einbeziehung der Ergebnisse des Europäischen Rates einen überholten Beratungszustand reflektiere. Ohne die aktuelle Lage zu bedenken, könne ein solcher Antrag gegenwärtig nicht hilfreich sein. Die Fraktion werde sich – bei inhaltlicher Zustimmung und dem Angebot, rasch eine neue Formulierung zu suchen – enthalten.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass sich der Antrag auf eine alte Sachlage beziehe. Sie könne ihm nicht zustimmen, auch wenn sie das Anliegen für berechtigt halte.

Berlin, den 4. Juli 2007

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter